

## Günstige und angemessene Alterswohnungen

Die Christlich-soziale Partei des Kantons Freiburg (CSP Freiburg) stellt mit den Unterzeichnenden dieser Volksmotion dem Grossen Rat des Kantons Freiburg folgenden Antrag:

- 1. Der Kanton schafft in Ausführung von Artikel 56<sup>\*</sup> der Kantonsverfassung die nötigen Rechtsgrundlagen und Instrumente für die aktive und gezielte Umsetzung von Art. 35<sup>\*\*</sup> der Kantonsverfassung, welche den älteren Menschen unter anderem ein Recht auf Autonomie und Lebensqualität zuspricht.**
- 2. Für die Umsetzung der Massnahmen sollen insbesondere gemeinnützige Wohnbauträger und öffentliche Institutionen einbezogen werden.**

### Begründung:

- In den kommenden Jahren wird der Anteil der älteren Bevölkerung auch im Kanton Freiburg überdurchschnittlich ansteigen.
- Eine zunehmende Zahl von älteren und betagten Menschen wird neue Bedürfnisse und Ansprüche an den Wohnraum haben.
- Die meisten älteren Menschen wünschen sich, möglichst lange selbstständig und im vertrauten Umfeld leben zu können. Sie möchten erst in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, wenn ihre Pflegebedürftigkeit sie dazu zwingt.
- Jedes Jahr, um welches die Langzeitpflege hinausgezögert werden kann, ist ein Gewinn – nicht nur ein finanzieller für die öffentliche Hand, mit grosser Wahrscheinlichkeit auch ein persönlicher und finanzieller für die betroffenen Menschen. Könnte das Durchschnittsalter beim Eintritt in die Langzeitpflege um ein Jahr erhöht werden, würde die Wachstumsspirale bei den Langzeitpflegekosten gemäss Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) gebremst werden.

---

#### \* IV. TITEL Öffentliche Aufgaben

##### Art. 56 b) Wohnen

- 1 Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen wohnen kann.
- 2 Der Staat fördert die Wohnhilfe, den Wohnbau und den Zugang zu Wohneigentum.

#### \*\* II. TITEL Grundrechte und Sozialrechte

##### 2. KAPITEL Sozialrechte

##### Art. 35 Ältere Menschen

Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

- Eine Möglichkeit, Heimeintritte zu verzögern oder ganz unnötig zu machen, sind so genannte Zwischenstrukturen, d.h. neue Alterswohnformen (wie Tagesstätten, Alterswohnungen, betreute Alterswohnungen, Mehrgenerationen-Siedlungen), welche die Eigenverantwortung fördern sowie die persönliche Selbstständigkeit und Anpassungsmöglichkeiten selbst im Fall reduzierter Autonomie garantieren.
- In Zukunft wird die Nachfrage nach Wohnungen mit betagten- und behindertengerechter Infrastruktur, allenfalls mit der Möglichkeit des Abrufs von unterstützenden Dienstleistungen im Bedarfsfall steigen. Mit dem normalen Wohnungsbestand kann diese Nachfrage nicht oder nur unzureichend gedeckt werden.
- Bis heute hat der Kanton Freiburg vor allem in die Erhöhung der Anzahl Betten in Pflegeheimen investiert. Investitionen in Zwischenstrukturen fehlen fast gänzlich.
- Die Initiative privater Investoren zum Bau von Altersresidenzen ist zwar begrüssenswert, aber in vielen Fällen sind die so realisierten Wohnungen für Seniorinnen und Senioren mit mittleren und tiefen Einkommen zu teuer – auch mit Ergänzungsleistungen.
- Auch Seniorinnen und Senioren mit kleinerem Budget sollen sich eine Alterswohnung leisten können. Der Kanton Freiburg soll deshalb den gemeinnützigen Wohnungsbau<sup>\*\*\*</sup> für die ältere Generation - mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis sowie guten Qualitätsstandards - speziell fördern. Insbesondere gemeinnützige Wohnbauträger und öffentliche Institutionen sollen berücksichtigt werden. Als solche gelten Baugenossenschaften, Vereine, Stiftungen und Gemeinden.
- Am Ende der Kette stehen aber ältere Menschen, welche ihren Bedürfnissen entsprechenden („angemessenen“), bezahlbaren Wohnraum finden.
- Gemäss Artikel 56 der Kantonsverfassung ist der Kanton zur Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau und zur Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse verpflichtet.

### **Folgen:**

Falls die Volksmotion angenommen und umgesetzt wird, hat das zur Folge, dass ...

- der Verfassungsauftrag (Art. 56 und Art. 35) erfüllt wird;
- die Sozialhilfeleistungen für Seniorinnen und Senioren reduziert werden (= Entlastung für Kanton und Gemeinden);
- auch die jüngere Generation gewinnt, weil Wohnraum frei wird (Einfamilienhäuser, grössere Wohnungen), der ihr zur Verfügung steht;
- gute und preisgünstige Neubauprojekte im Bereich des Wohnungsbaus für Betagte sich positiv auf die Standortattraktivität der Gemeinden auswirken;
- durch die staatliche Wohnbauförderung positive Impulse im Baugewerbe ausgelöst werden.

---

<sup>\*\*\*</sup> Def. : Unter dem Begriff „gemeinnütziger Wohnungsbau“ wird im Folgenden die Wohnbautätigkeit von Akteuren auf dem Wohnungsmarkt verstanden, die auf die Erzielung von Gewinnen verzichten und preisgünstige Wohnungen anbieten. In der Regel ist dies vorab bei Wohnbaugenossenschaften, (gemeinnützigen) Mieter-Aktiengesellschaften und der öffentlichen Hand der Fall.